

**Bund
Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden**
in Deutschland K.d.ö.R.



Ruhegeld- und Versorgungsordnung für die ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BEFG sowie weiterer Dienstnehmer

Beschlossen vom Präsidium des BEFG am 20. November 2025

Präambel

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R. (nachfolgend als „BEFG“ bezeichnet) gewährt versorgungsberechtigten Mitarbeitern eine beitragsbezogene umlagefinanzierte Zusatzversorgung in Form einer Pensionszusage, deren Regelwerk sich nach dieser Satzung, der Ruhegeld- und Versorgungsordnung, (kurz RGO) bestimmt.

Zur Erfüllung aller Ansprüche aus vom BEFG erteilten Pensionszusagen bleibt allein der BEFG verpflichtet.

Das gilt auch für den Fall, dass der BEFG die verwaltungsmäßige Abwicklung seiner Leistungsverpflichtungen einer anderen Körperschaft oder anderen juristischen Personen überträgt.

Teil I - Pensionszusagen

§ 1 Geltungsbereich

Die Versorgungsordnung gilt für:

- 1) Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes, die in einer der Listen gemäß der „Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes“ geführt werden.
- 2) Dienstnehmer der Gemeinden, Werke und Einrichtungen des Bundes, sowie der Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG, soweit diese sich in einer zur Ordinierung führenden Ausbildung befinden und die Bundesgeschäftsführung des Bundes zustimmt.
- 3) Nach Vollendung des 58. Lebensjahres ist die Aufnahme ausgeschlossen.

§ 2 Versorgungsleistungen

- 1) Versorgungsleistungen sind
 - a) Altersrente
 - b) Invalidenrente
 - c) Hinterbliebenenrente
- 2) Auf die Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Für alle Rentenarten gilt, dass diese Renten gewährt werden, sofern auch ein gesetzlicher Rentenversicherungsträger eine solche Rente leistet, es sei denn, dass diese Ordnung ausdrücklich eine abweichende Rentenregelung vorsieht.

Weiterführende Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen der gesetzlichen Renten nach dem Sozialgesetzbuch können der Anlage 3 entnommen werden.

- 2) Weitere Voraussetzung für Leistungen nach dieser Versorgungsordnung ist, daß vor Eintritt des Versorgungsfalles eine unverfallbare Anwartschaft bestanden hat.
- 3) Die gesetzliche Unverfallbarkeit richtet sich nach §§ 1b, 30f BetrAVG (Berechnung und Gesetzestext siehe Anlage 2).
- 4) Auf die dort genannten Fristen werden Monate des Mutterschutzes und von Elternzeiten oder Beitragszeiten, die in einer Zusatzversorgungskasse im Ausland nachgewiesen werden, angerechnet (Vertragliche Unverfallbarkeit).
- 5) Soweit kein Arbeitgeberwechsel stattgefunden hat, werden Beitragszeiten aus einer vorausgegangenen Tätigkeit als Gemeindereferent/Referentin auf die gesetzliche Unverfallbarkeit angerechnet.
- 6) Es werden keine Teilrenten geleistet.

§ 4 Einzelne Anspruchsvoraussetzungen

Nach Erfüllung der Voraussetzungen besteht Anspruch auf:

1) Renten wegen Alters

- a) **als Regelaltersrente (§ 35 SGB VI)** nach Vollendung des 67. Lebensjahres.
- b) Versorgungsberechtigte, die durch Vorlage eines Rentenbescheides eines inländischen Sozialversicherungsträgers nachweisen, dass sie vor dem Beginn der Regelaltersrente eine Altersrente beziehen, können ab diesem Zeitpunkt auch eine Altersrente aus dieser Versorgungsordnung beantragen. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente wird die Rente um 0,5 % gekürzt.

2) Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Erwerbsminderungsrenten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach § 43 SGB VI.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bestimmen sich nach § 240 SGB VI.

Eine volle Erwerbsminderungsrente erhält auch, wer als Arbeitsloser mindestens drei bis unter sechs Stunden tätig sein kann. Der Teilzeitarbeitsmarkt gilt insoweit als verschlossen. Für diese Rente (Arbeitsmarktrente) gilt die Anspruchsvoraussetzung nach § 3 Nr. 1 nicht.

3) Hinterbliebenenversorgung

- a) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht, wenn der oder die verstorbene Versorgungsberechtigte eine Altersrente aus dieser Versorgungsordnung bezogen hat, oder die Altersrente bereits festgestellt wurde (§ 10 Abs.1 RGO-OM).
- b) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung setzt weiter voraus, dass die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des oder der Versorgungsberechtigten geschlossen wurde und bis zum Zeitpunkt des Todes des oder der Versorgungsberechtigten bestanden hat. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens (§ 7 RGO-OM) muss die Ehe vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens geschlossen worden sein.
- c) Der Anspruch auf Leistungen endet mit Ablauf des Monats, in denen die hinterbliebenen Ehegatten sich wiederverheiraten.

§ 5 Leistungsbeginn und Leistungsende

- 1) Eine eigene Rente (Altersrente/Invaliditätsrente) wird auf Antrag (§ 9 Abs. 2 RGO-OM) von dem auf den Monat der Anspruchsentstehung folgenden Kalendermonat an geleistet.
- 2) Die Auszahlung der Rente erfolgt monatlich zum 15. Kalendertag auf ein SEPA-fähiges Konto.
- 3) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, endet die Rentenzahlung mit dem Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist.

§ 6 Berechnung der RGO-Renten (Leistungshöhe)

Grundlagen der Berechnung der RGO-Renten sind (s. Anlage 1):

- 1) **Die Allgemeine Bemessungsgrundlage (ABG)**
Sie wird durch das Kuratorium beschlossen, durch das Präsidium des Bundes bestätigt und sodann veröffentlicht.
- 2) **Die Beitragsleistung**
Sie errechnet sich als Vergleich der Beitragsleistung für den Versicherten zum Durchschnittsbeitrag aller Versicherten je Jahr in Prozenten und wird als Summe (S%) dieser Werte über die Dienstzeit festgestellt.
- 3) **Zurechnungszeit**
Eine Zurechnungszeit (Z_M) bis zum 62. Lebensjahr wird eingerechnet, wenn eine Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes vor dem 62. Lebensjahr gewährt wird, und das Dienstverhältnis bei Eintritt des Versorgungsfalles noch bestand.

4) **Die Rente wegen Erwerbsminderung**

- a) Die Höhe der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung.
- b) Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

5) **Die Hinterbliebenenversorgung**

Als Leistungen der Hinterbliebenenversorgung werden im Todesfall des oder der Versorgungsberechtigten nach Rentenbeginn 180 Monatsrenten abzüglich der Monate für die schon Renten geleistet wurden.

6) **Vorgezogener Beginn der Altersrente**

- a) Altersrente Für jeden Monat vor Bezug der Regelaltersrente (§ 4 Abs. 1b RGO-OM) wird die errechnete Rente um 0,5 % reduziert.
- b) Altersrente wegen Schwerbehinderung: für jeden Monat vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug einer abschlagsfreien Rente wegen Schwerbehinderung wird die errechnete Rente um 0,5 % gekürzt. Abweichungen hiervon beschließt das Kuratorium.
- c) Rente wegen Erwerbsminderung gemäß § 4 Nr. 2b: für jeden Monat vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug einer abschlagsfreien Rente wegen Erwerbsminderung wird die errechnete Rente um 0,3 %, maximal um 10,8 % gekürzt.

7) **Auskünfte**

Auf Verlangen werden Versorgungsberechtigten Auskünfte über den Stand der Versorgung nach Maßgabe des 4a Abs. 1 BetrAVG in Textform (§ 126b BGB) erteilt. Das gleiche gilt für ausgeschiedene Mitarbeiter und Hinterbliebene (§ 4a Abs. 3 BetrAVG).

§ 7 Leistungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

- 1) Scheiden Versorgungsberechtigte vorzeitig mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Dienstverhältnis aus, erhält der Versorgungsberechtigte einen Nachweis über den bis zu seinem Ausscheiden erreichten Anspruchswert.
- 2) Der festgeschriebene Wert der Altersrente nimmt am Dynamisierungsprozess weiter teil. Bei Eintritt des Todes vor Rentenbeginn, oder bei Eintritt einer Erwerbsminderung vor Rentenbeginn entfällt die Zurechnungszeit.

§ 8 Versorgungsausgleich bei Scheidung

- 1) Im Fall der Durchführung eines Versorgungsausgleichs gelten die Regelungen des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG). Danach sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.
- 2) Davon abweichende individuelle, wirksame und durchsetzbare Regelungen der Ehegatten sind zu beachten, sie haben Vorrang (§§ 6 u. 9 VersAusglG).
- 3) Soweit der Ausgleichswert weniger als 2 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erreicht, bzw. der Kapitalbetrag das 2,4-fache der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, kann der Dienstherr eine externe Teilung verlangen.

Im Falle einer internen Teilung erhält die ausgleichsberechtigte Person eine auf die Altersrente beschränkte Pensionszusage.

- 4) Entstehende Kosten einer internen Teilung werden mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnet (§ 13 VersAusglG).

§ 9 Mitwirkungspflichten und Antragstellung

- 1) Zur Auszahlung der Renten sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - a) für die Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit:
 - der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung mit Anlagen
 - b) für die Hinterbliebenenrenten, zusätzlich zu Ziffer 1 a):
 - die Sterbeurkunde des verstorbenen Versorgungsberechtigten
 - die Heiratsurkunde der Witwe / des Witwers
 - die Geburtsurkunde der rentenberechtigten Kinder sowie ggf. Ausbildungsnachweise.
- 2) Die Auszahlung von Renten kann nur erfolgen, wenn der Geschäftsstelle die erforderlichen Unterlagen und ein rechtzeitig in Textform (§126b BGB) gestellter Antrag vorliegen.
 - a) Ein Antrag auf eigene Rente ist rechtzeitig gestellt, wenn er bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzung erfüllt werden, vorliegt.
 - b) Der Antrag auf eine Hinterbliebenenrente ist rechtzeitig gestellt, wenn er bis zum Ende des zwölften Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzung erfüllt werden, vorliegt.
 - c) In allen anderen Fällen erfolgt die Auszahlung der Rente von dem Kalendermonat an, in dem die Rente beantragt wurde.

- d) Soweit sich im Einzelfall nach Überprüfung ergibt, dass ein Antrag unverschuldet nicht rechtzeitig gestellt werden konnte, kann der Geschäftsführer den Rentenbeginn nach billigen Ermessen festlegen.
- 3) Wurden für den Zeitraum eines rückwirkenden Rentenbezugs gleichzeitig noch Beiträge nach dieser Versorgungsordnung entrichtet, so werden diese Beiträge zurückerstattet.
- 4) Veränderungen bei Rentenempfängern, die Auswirkungen auf den Rentenbezug haben können, sind der Geschäftsstelle unaufgefordert mitzuteilen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, vom Rentenempfänger in angemessenen Zeiträumen einen Nachweis über die Berechtigung zum Rentenbezug anzufordern.

§ 10 Feststellung der Renten

- 1) Art und Höhe der RGO-Rente wird von dem Geschäftsführer (§ 14 Abs. 2b RGO) festgestellt und dem Versorgungsberechtigten – im Falle des § 10 Abs. 4 RGO dem Arbeitgeber - schriftlich durch die Geschäftsstelle mitgeteilt. Das gleiche gilt für die Änderung oder Einstellung von Renten.
- 2) Gegen die Feststellung kann beim Kuratorium (§ 11 RGO) innerhalb von 3 Monaten nach Zustellungsdatum schriftlich Einspruch erhoben werden.
- 3) Gegen die Entscheidung des Kuratoriums besteht innerhalb von einem Monat nach Zustellung das Recht zur Anrufung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 11 Aufbringung der Mittel

- 1) Die Mittel, die für die Leistung nach dieser Versorgungsordnung und für deren künftige Sicherung erforderlich sind, werden aufgebracht:
 - a) aus Dotierungen der Dienstgeber bzw. Dienststellen
 - b) aus den Erträgen des zweckgebundenen Vermögens der RGO
 - c) aus von den Gremien beschlossene Nachfinanzierungsmittel (§ 15 Abs. 3 RGO).
- 2) Der Beitrag beträgt 10 % des sozialversicherungspflichtigen Jahresentgelts für die gesetzliche Rentenversicherung.
- 3) Werden ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter beschäftigt, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, so bleibt bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze die Beitragspflicht in gleicher Höhe bestehen, wenn auf die Beantragung einer Rente nach dieser Versorgungsordnung verzichtet wird.

- 4) Dienstgeber von Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihren Dienst in Gemeinden oder Werken ausländischer Bünde versehen, zahlen den satzungsgemäßen Pflichtbeitrag abzüglich des im Ausland gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtbeitrags für die zusätzliche Altersversorgung.
- 5) Beiträge von selbständigen Dienstgebern innerhalb und außerhalb des Bundes, die Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, deren Treueverhältnis zum Bund bestehen bleibt, werden unter nachstehenden Voraussetzungen entgegengenommen:
 - a) Der Dienstherr/Arbeitgeber erteilt dem Mitarbeiter eine eigene Pensionszusage, die inhaltlich und rechtlich mit den Zusagen dieser Versorgungsordnung übereinstimmt.
 - b) Die Zusage des externen Dienstherrn/Arbeitgebers wird nach Ablauf von sechs Monaten unverfallbar, es sei denn, der Mitarbeiter scheidet vor Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeit aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem BEFG aus.
 - c) Der BEFG wird vom Dienstherrn/Arbeitgeber im Rahmen eines Auftragsverhältnisses mit der Durchführung und Verwaltung der Zusage beauftragt.
- 6) Beiträge sind bis zum Monatsende zu entrichten.
- 7) Soweit Renten nach dieser Versorgungsordnung geleistet werden, ist eine weitere gleichzeitige Zahlung von Beiträgen ausgeschlossen.

II. Teil – Die Verwaltung der Versorgungsordnung

§ 12 Kuratorium

- 1) Der BEFG, vertreten durch das Präsidium, beauftragt ein Kuratorium mit der treuhänderischen Wahrnehmung aller Aufgaben und Maßnahmen, die sich aus dieser Versorgungsordnung ergeben.
- 2) Der BEFG überträgt dem Kuratorium die treuhänderische Verwaltung aller für die Leistung nach dieser Ordnung bestimmten Einnahmen und des bestehenden Vermögens sowie die Abwicklung der zu leistenden Zahlungen.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Das Kuratorium wird gebildet aus wenigstens sieben, maximal zehn Mitgliedern, die vom Präsidium des BEFG berufen werden. Dabei ist eine ausgewogene Zusammensetzung aus Vertretern ordinerter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fachlich qualifizierter Personen zu berücksichtigen. Der Vertrauensrat der Pastorenschaft und die Konventleitung der Diakone und Pastoralreferenten haben ein Vorschlagsrecht für Vertreter Ordinerter Mitarbeiter.
- 2) Die Mitglieder werden für jeweils vier Jahre berufen.

- 3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Notwendige Kosten und Auslagen werden erstattet.
- 4) Das Kuratorium kann zu seiner fachlichen Beratung Dritte hinzuziehen.

§ 14 Vorsitz und Geschäftsführung

- 1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2) Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums führt.
- 3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben der Geschäftsführung

- 1) Im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden sind insbesondere folgende Aufgaben durch den Geschäftsführer wahrzunehmen:
 - a) zeitgerechte Vorlage des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
 - b) Vorschläge zur Mittelanlage aus der Deckungsrücklage
 - c) Bewertung von Darlehensanträgen
 - d) Information über besondere Ereignisse und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen
 - e) Kontrolle des laufenden Geschäftsbetriebes
- 2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören weiterhin:
 - a) die Führung der Listen der Beitragszahler, Rentner und Hinterbliebenen
 - b) Berechnung der Erstreten und deren Mitteilung an die Berechtigten
 - c) Überwachung der Beitragseingänge und termingerechte RGO-Rentenzahlungen
 - d) die Buchführung und die Pflege der Daten in der EDV
 - e) die Verwaltung von Darlehen und Wertpapieren
 - f) die Überwachung der Haushaltsmittel
- 3) Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben der Geschäftsführung stehen hauptamtliche Mitarbeiter zur Verfügung.

§ 16 Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen über nach § 9 Abs. 1 RGO eingelegte Einsprüche.
- 2) Das Kuratorium hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres über den vorgelegten Jahresabschluss (§ 14 Abs. 1a RGO) zu befinden.
- 3) Das Kuratorium hat zur Sicherstellung der RGO-Renten jährlich einen Abwicklungsplan aufzustellen, der sich jeweils über einen Zeitraum von wenigstens 10 Jahren erstreckt. Der Abwicklungsplan ist dem Präsidium des Bundes zur Kenntnis zu geben.

Ergeben sich bei Aufstellung des Abwicklungsplans Finanzierungslücken, so erstellt das Kuratorium einen Nachfinanzierungsplan und legt diesen dem Präsidium zur weiteren Behandlung vor.

- 4) Das Kuratorium bedarf der jährlichen Entlastung durch das Präsidium des Bundes.

§ 17 Verwendung der Gelder

- 1) Die Mittel dürfen nur für die aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, die notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.
- 2) Über die Verwendung der verwalteten Gelder und über die Anlagen der Reserven beschließt das Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit.

§ 18 Buchführung und jährliche Prüfung

- 1) Über die Verwaltung der dem Kuratorium anvertrauten Mittel, sowohl der Geldmittel als auch aller Forderungen und etwaigen Verpflichtungen, hat das Kuratorium in Form einer kaufmännischen Buchführung Rechnung zu legen.
- 2) Die Buchführung und der Jahresabschluss sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- 1) Ansprüche nach der Ordnung 1976 wurden zum 31.12.2003 für alle Versorgungsberechtigten festgeschrieben, die ab 01.01.2004 eine Pensionszusage erhalten haben. Die festgeschriebenen Anspruchswerte nehmen am laufenden Dynamisierungsprozess teil.

- 2) Renten aus bis zum 31.12.2003 festgeschriebenen Ansprüchen werden im Versorgungsfall als eigenständige Rente gewährt. Diese Renten unterliegen einer anderen Besteuerung als Renten, die auf Pensionszusagen ab dem 01.01.2004 beruhen.
- 3) Für Versorgungsberechtigte, für die in der Zeit vom 01.01.2004 bis 14.09.2018 Beiträge geleistet wurden, gelten die §§ 3 Nr. 1, 14 Nr. 1, 15 Nr. 1 RGO alt insoweit fort, als die Anwendung dieser Bestimmungen zu höheren Rentenwerten führt.
Die Günstigerprüfung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- 4) Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 14.09.2018 eine Pensionszusage als nicht ordniertes Mitarbeiter erhalten haben (§ 2. Nr.2 RGO 2004) und deren Arbeitgeber der BEFG ist, wird die Pensionszusage so weitergeführt, als wären die Versorgungsberechtigten ordiniert.
- 5) Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 30.09.2023 eine Pensionszusage erhielten, gelten weiterhin die Bestimmungen der Satzung vom 14.09.2018, zuletzt geändert am 20.11.2020, über die vorzeitige Inanspruchnahme von Renten unverändert fort.
Für die Berechnung der vorzunehmenden Kürzung gelten in diesen Fällen die §§ 3 Nr. 5 a und c, sowie 5 Nr. 6 a und b der bis 30.9.2023 geltenden Satzung
- 6) Soweit Renten wegen Todes auf Pensionszusagen beruhen, die vor dem 30.9.2023 erteilt wurden, besteht weiterhin Anspruch auf Witwen-/Witwerrente bzw. Waisenrente nach den Bestimmungen der Satzung vom 14.09.2018, zuletzt geändert am 20.11.2020.
Die Voraussetzung und die Berechnung von Renten wegen Todes richtet sich in diesen Fällen nach § 5 der bis 30.9.2023 geltenden Satzung fort.

§ 20 Gleichstellung und Inkrafttreten

- 1) Soweit in dieser Satzung geschlechtsspezifische Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.
- 2) Die seit 01.10.2023 gültige Ordnung, zuletzt geändert im Mai 2025, wird abgelöst.
- 3) Diese Satzung tritt durch Beschluss des Präsidiums des Bundes am 20.11.2025 mit allen Anlagen in Kraft.

Anlage 1

Grundlage zur Rentenberechnung für Pensionszusagen ab dem 01.10.2023

1 Stamm- und Bewegungsdaten

1.1 Stammdaten

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- EDV-Nr.
- Dienstbeginn
- Zusagedatum

1.2 Bewegungsdaten am 31.12. je Jahr

- Jahresbeitrag für den Versorgungsberechtigten
- Durchschnittsbeitrag aller Versorgungsberechtigten
- Prozentwert des Versorgungsberechtigten
- Summe der Prozentwerte des Versorgungsberechtigten

2 Berechnungsgrößen bei Rentenbeginn

- **ABG** Allgemeine Bemessungsgröße in EUR
- **K_D** Demografiefaktor
Der Demografiefaktor beträgt für Versorgungsberechtigte 0,8
- **S** Summe der Prozentwerte des Versorgungsberechtigten in Prozent
- **Rf** Reduktionsfaktor in Prozent
Für jeden vorzeitig in Anspruch genommenen Monat vor Beginn des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug der Regelaltersrente beträgt der Reduktionsfaktor 0,5 % gemäß § 6.

- R_a Rentenartfaktor
Der Rentenartfaktor beträgt für

Volle Erwerbsminderungsrente	1,0
Teilweise Erwerbsminderungsrente	0,5
Teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit	0,5
- D_M Anzahl der Beitragsmonate bei Rentenbeginn
- D_{MA} Anzahl der anrechnungsfähigen Beitragsmonate
- Z_M Zurechnungszeit
Mögliche Dienstzeit in Monaten bis zum vollendeten 62. Lebensjahr bei Rentenfall § 5 Nr. 5

3 Berechnungsformeln nach Rentenarten

3.1 Renten wegen Alters

3.1.1 Regelaltersrente

$$\text{Rente} \left[\frac{\text{EUR}}{\text{Monat}} \right] = \frac{ABG * K_D * S}{10000}$$

3.1.2 Vorgezogene Altersrente

$$\text{Rente} \left[\frac{\text{EUR}}{\text{Monat}} \right] = \frac{ABG * K_D * S}{10000} * \frac{(100 - Rf)}{100}$$

3.2 Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (ohne Anrechnungen)

$$\text{Rente} \left[\frac{\text{EUR}}{\text{Monat}} \right] = \frac{ABG * K_D * S}{10000} * \frac{D_{MA} + Z_M}{D_M} * R_a$$

Anlage 2

§ 1b BetrAVG (Auszug) Unverfallbarkeit und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

- (1) ¹Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 21. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). ²Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können. ³Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Fristen nach Satz 1. ⁴Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. ⁵Der Ablauf einer vorgesehenen Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht berührt. ⁶Wechselt ein Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bleibt die Anwartschaft in gleichem Umfang wie für Personen erhalten, die auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben.
- (2) [Direktversicherung]
(3) [Pensionskasse und Pensionsfonds]
(4) [Unterstützungskassen]
(5) [Entgeltumwandlung]

§ 4a Auskunftspflichten

- (1) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen,
1. ob und wie eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erworben wird,
 2. wie hoch der Anspruch auf betriebliche Altersversorgung aus der bisher erworbenen Anwartschaft ist und bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze voraussichtlich sein wird,
 3. wie sich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Anwartschaft auswirkt und
 4. wie sich die Anwartschaft nach einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses entwickeln wird.

- (2) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer oder dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 4 Absatz 3 der Übertragungswert ist. Der neue Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, in welcher Höhe aus dem Übertragungswert ein Anspruch auf Altersversorgung bestehen würde und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde.
- (3) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, wie hoch die Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung ist und wie sich die Anwartschaft künftig entwickeln wird. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene im Versorgungsfall.
- (4) Die Auskunft muss verständlich, in Textform und in angemessener Frist erteilt werden.

Anlage 3

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Altersrente-fuer-langjaehrig-Versicherte/altersrente-fuer-langjaehrig-versicherte_node.html

Service

**Rente mit 67:
Wie Sie Ihre
Zukunft planen
können**

- Altersgrenzen steigen stufenweise
- Früher in Rente mit Abschlägen
- Rente und Hinzuverdienst

Rente

**Die richtige
Altersrente für Sie**

- Wie Sie an Ihre Altersrente kommen
- Wann Sie starten können
- Wie viel Sie bekommen

Rente

**Erwerbsminderungsrente:
Das Netz für alle Fälle**

- Wann Sie Anspruch auf diese Rente haben
- Was volle und teilweise Erwerbsminderung bedeutet
- Was Sie neben Ihrer Rente verdienen dürfen

[https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/erwerbsminderungsrente_das_netz_fuer_alle_faelle.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/erwerbsminderungsrente_das_netz_fuer_alle_faelle.html)